

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S.48) in seiner derzeit geltenden Fassung, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA S.288) sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) in ihrer jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

(1) alle Kinder, die in kommunalen Tageseinrichtungen oder in Tageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden oder in anerkannten Tagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Sangerhausen betreut werden.

(2) alle Kinder, die bei sonstigen juristischen Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die, die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen, betreut werden.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle haben die Eltern / Sorgeberechtigten einen monatlichen Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung auf Grund von Krankheit, Urlaub, Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Bei besonders langfristiger Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder vergleichbare Umstände, kann die Verwaltung unter Berücksichtigung des Einzelfalles, eine gesonderte Entscheidung zur Kostenbeitragshebung für diesen Zeitraum treffen.

(2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung / Tagespflegestelle. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit und Betreuungsart.

(3) Für unvorhergesehene notwendige Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats gilt der Kostenbeitrag des überwiegend in Anspruch genommenen Zeitraumes.

(4) Kostenpflichtig gegenüber der Stadt Sangerhausen sind auch andere Gemeinden / Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt, aus denen nach vorheriger Zuweisung des Landkreises Mansfeld-Südharz die Stadt Sangerhausen Kinder zur Betreuung aufgenommen hat. In solchen Fällen hat die Gemeinde / Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Tageseinrichtung gemäß §12b KiFöG LSA, nach Abzug der darauf entfallenden Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA und den durch die Eltern / Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag, in voller Höhe zu tragen.

(5) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen selbst.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner / Zahlungsverfahren

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern / Sorgeberechtigten. Eltern / Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Schuldner im Falle der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 2 Benutzungssatzung) für die nicht gedeckten Platzkosten der entsprechenden Tageseinrichtung ist die jeweilige Gemeinde / Verbandsgemeinde, in der die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig. Grundsätzlich ist er auf der Grundlage des zugestellten Bescheides / abgeschlossenen Betreuungsvertrages durch Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten.

(4) Sollte in begründeten Fällen die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgen, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund nach § 11 (1) Benutzungssatzung ist der Kostenbeitrag jeweils bis zum Monatsende zu entrichten.

(5) Sämtliche Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren.

§ 4 Entlastung der Eltern / Sorgeberechtigten

(1) Die Aufbringung des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz) ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern / Sorgeberechtigten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, wird der gesamte Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Nichtschulkind erlassen. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht (§ 13 Abs. 4 KiFöG LSA).

§ 5 Kostenbeiträge

Kommunale Einrichtungen		einheitliche Kostenbeiträge	abweichender Kostenbeitrag
Freie Träger		Hort Südwest Hort Poetengang Kita „Friedrich Fröbel“ Kita „John-Schehr-Str.“ Kita „Kinderland am Hasentor“ Kita „Löwenzahn“ Kita „Kinderwelt“ OT Oberröblingen Kita „Regenbogen“ OT Lengefeld Kita „Wichelhaus“ OT Obersdorf Kita „Spatzennest“ OT Rotha Kita „Spatzennest“ OT Riestedt Kita „Lustige Spatzen“ OT Wippra Kita „Zwergenhaus“ OT Großleinungen	Hort Riestedt
	Betreuungszeit	KB	KB
Kinder			
unter 3 Jahren	10 h	170,00	
	9 h	165,00	
	8 h	160,00	
	7 h	150,00	
	6 h	140,00	
	5 h	130,00	
	4 h	120,00	
Kinder			
über 3 Jahren	10 h	140,00	
	9 h	135,00	
	8 h	130,00	
	7 h	120,00	
	6 h	110,00	
	5 h	100,00	
	4 h	90,00	
Schulkinder			
	6 h	76,00	63,00
	5 h	67,00	56,00
	4 h	58,00	48,00
	3 h	49,00	40,00
	2 h	40,00	

§ 6 Kosten bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in anderen Kommunen

Die Eltern / Sorgeberechtigten zahlen den Kostenbeitrag für den in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung außerhalb dem Gebiet der Stadt Sangerhausen direkt an die entsprechende Gemeinde / Verbandsgemeinde oder direkt an den Freien Träger in der Höhe, wie dieser durch die Gemeinde /Verbandsgemeinde festgesetzt wurde.

Die Stadt Sangerhausen übernimmt den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Kindertageseinrichtung gemäß §12b KiFöG LSA nach Abzug der darauf entfallenden Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA und den durch die Eltern / Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag. Zwischen der Stadt Sangerhausen und der betreuenden Kommune / Freien Träger wird dazu eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

§ 7 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen (Kostenbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Abweichend davon tritt der § 5 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige 3. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 11.04.2019 außer Kraft.

Sangerhausen, 04.02.2021


Sven Strauß
Oberbürgermeister

